

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2007 Nr. 50 ausgegeben am 21. Februar 2007

Gesetz
vom 14. Dezember 2006
über die Abänderung des Sozialhilfegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Sozialhilfegesetz vom 15. November 1984, LGBL 1985 Nr. 17,
wird wie folgt abgeändert:

Art. 20 Abs. 2 Bst. b

- 2) Der Fürsorgekommission der Gemeinde obliegen:
- b) die Zustimmung bei der Inkassohilfe und bei der Gewährung von
Unterhaltsvorschüssen;

Art. 21 Bst. c^{bis}

- Dem Amt für Soziale Dienste obliegen:
- c^{bis}) die Durchführung der Inkassohilfe und der Gewährung von Unter-
haltsvorschüssen;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef